

## **Info des BSSB vom 19.09.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir berichteten auf unserer Homepage bereits über die Arbeitssitzung mit Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.07.2012. Hierbei konnten aufgetretene Fragen aus der Vereinspraxis erörtert werden. Hierzu zählen insbesondere der Umgang mit Lichtgewehren außerhalb der Schießstätte, z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen der Mitgliedergewinnung sowie die Anforderungen zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung zum Alterserfordernis nach § 27 Abs. 4 WaffG.

In der Vergangenheit trat u. a. die Fragestellung auf, in wie weit Lichtgewehre durch die Behörden als Anscheinswaffen eingestuft werden und der Umgang somit unzulässig wäre. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat in dem in der Anlage befindlichem IMS vom 17.09.2012 hierzu klar Stellung genommen (Seite 2, Nr. 3). Nach wie vor sind Lichtgewehre nicht als Anscheinswaffe zu sehen, sofern die in der Anlage genannten Anforderungen (farbliche Markierung am Lichtgewehr) erfüllt werden.

Mit Blick auf die Voraussetzungen zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung zum Alterserfordernis stellt das Innenministerium klar, dass auch durch Inkrafttreten der Bundesverwaltungsvorschrift zum Waffenrecht ein ärztliches Attest nicht zwingend erforderlich ist. Das Ermessen hierüber liegt letztlich bei der zuständigen Behörde.

**Bitte leiten Sie diese Nachricht auch an Ihre Vereine und in der Jugendarbeit tätigen Personen weiter.**



**KOPIE**

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Per E-Mail  
Über  
die Regierungen

an  
die Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IE4-2131.24-3	Bearbeiterin Frau Eisenwinter	München 17.09.2012
	Telefon / - Fax 089 2192-2490 / -12490	Zimmer OPL1-0325	E-Mail waffenrecht@stmi.bayern.de

**Waffenrecht;  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) i. Z. m. dem  
Transport von Schusswaffen, Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Abs. 4  
WaffG und Lichtgewehren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, folgende Anwendungshinweise zu beachten:

1. Transport von Schusswaffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) WaffG

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) WaffG benötigt ein Beauftragter oder ein Mitglied einer dort genannten Vereinigung unter den dort weiter genannten Voraussetzungen keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe. Demnach können schießsportliche oder jagdliche Vereinigungen auch Nichtmitglieder beauftragen. Ziffer 12.1.3.1 WaffVwV nennt dazu beispielhaft „Sorgeberechtigte, die selbst nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, für ihre Schutzbefohlenen (minderjährige Jäger/Personen in der Ausbildung zum Jäger und Sportschützen)“.

Die Erlaubnisfreiheit umfasst in diesen Fällen auch den Transport. Allerdings bleibt die Vereinigung für den Umgang der beauftragten Person mit den Waffen verantwortlich.

2. Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG

§ 27 Abs. 4 Satz 1 WaffG ermöglicht es, einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme vom Alterserfordernis des Abs. 3 Satz 1 zu bewilligen. Abs. 4 Satz 2 WaffG regelt, unter welchen Voraussetzungen einem Kind eine solche Ausnahme bewilligt werden soll, d. h. grundsätzlich zu bewilligen ist. Für diesen Fall, also für eine Ermessensreduzierung zu einer „Soll“-Regelung, bestimmt Ziffer 27.4.2.2 WaffVwV, dass die Bescheinigung eines Hausarztes oder Facharztes z. B. für Kinder- und Jugendheilkunde zum Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung genügt. Abs. 4 Satz 2 und damit auch Ziffer 27.4.2.2 WaffVwV schließen es aber nicht aus, eine Ausnahme auch ohne eine entsprechende ärztliche Bescheinigung bewilligen zu können. Diese Entscheidung steht vielmehr im Ermessen der Waffenbehörde. Voraussetzung ist aber, dass neben der schießsportlichen auch die geistige und körperliche Eignung gegenüber der Waffenbehörde auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

3. Licht- und Lasergewehre als Anscheinswaffen nach § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG

Auch sogenannte Licht- und Lasergewehre können Anscheinswaffen sein und damit dem Verbot des § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG unterfallen.

A 1 UA 1 Nr. 1.6 Satz 2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG nimmt allerdings u. a. solche Gegenstände vom Verbot aus, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind. Satz 3 nennt dazu drei alternative Beispiele: So gelten entsprechende Gegenstände insbesondere auch dann als erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt, wenn sie neonfarbene Materialien enthalten. Voraussetzung ist aber entsprechend dem Normzweck, dass die neonfarbenen Materialien nicht nur untergeordnete Teile betreffen und auch für einen Außenstehenden deutlich sichtbar sein müssen. Abschnitt 2 WaffVwV (zu Anlage 1 A 1 UA 1 Nr. 1.6, 4. Ab-

satz) umschreibt dies mit der Formulierung, dass die Gegenstände „auffällige Einfärbungen der Materialien“ aufweisen müssen.

Sind diese Voraussetzungen aber erfüllt, greift die Ausnahme vom Verbot, ohne dass es noch einer der weiteren alternativen Voraussetzungen des Satzes 3 bedarf. Anderes folgt auch nicht aus Abschnitt 2 WaffVwV (zu Anlage 1 A 1 UA 1 Nr. 1.6, 3. Absatz), der eine vom Original abweichende Größe des Gegenstandes insbesondere dann für ausreichend hält, wenn zudem neonfarbene Kunststoffteile verarbeitet werden. Dies gilt erst Recht, wenn entsprechend ausgestattete oder markierte Licht- und Lasergewehre im Rahmen von organisierten Veranstaltungen verwendet werden, bei denen für Außenstehende erkennbar der Charakter als Spielzeuge im Vordergrund steht, z. B. bei von Schützenvereinen organisierten Sportveranstaltungen, die auch der Nachwuchswerbung dienen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat